

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9

30175 Hannover

Telefon: (0511) 280 70-0

Telefax: (0511) 280 70-28

E-Mail: hannover@BUST.de

Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hameln, Hannover,
Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg,
Osnabrück, Stade, Verden,
Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| Deutscher Hausärztinnen- und
Hausärzteverband Niedersachsen e.V.
www.haevn.de

| PVS/Niedersachsen
www.pvs-niedersachsen.de

| Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN
www.kvn.de

| apoBank
www.apobank.de

| Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.
www.rst-hannover.de

| DATEV eG
www.datev.de

BUST aktuell

1. Wichtige Steueränderungen ab dem 01.01.2026

Fahrten zur Arbeit/Familienheim- fahrten bei doppelter Haushalts- führung:

Die Entfernungspauschale erhöht sich einheitlich auf **38 Cent** ab dem ersten gefahrenen Kilometer. Bis Ende 2025 galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften erhalten auch künftig weiterhin eine Entlastung über die Mobilitätsprämie. Die Befristung bis 2025 wurde aufgehoben.

Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) und Betreuerfreibetrag (§ 3 Nr. 26b EStG):

Beide Freibeträge wurden von 3.000 EUR auf **3.300 EUR** angehoben.

Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG):

Dieser Freibetrag steigt von 840 EUR auf **960 EUR**.

Höherer Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen:

Der Sonderausgaben-Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen steigt von 29.344 EUR auf **30.826 EUR** für Alleinstehende und von

58.688 EUR auf **61.652 EUR** für Verheiratete. Diese Werte gelten in West und Ost.

Unterhalt für bedürftige Perso- nen:

Der Unterhaltshöchstbetrag steigt von 12.096 EUR auf **12.348 EUR** (§ 33a Abs. 1 EStG). Wichtig ist, dass die Zahlungen nachzuweisen sind. Seit dem 1.1.2025 ist zu beachten, dass ein Abzug von Unterhaltsleistungen bei Geldzuwen- dungen nur noch dann möglich ist, wenn die Zahlung des Unterhalts durch Überweisung auf ein Konto des Unterhaltsempfängers erfolgt ist.

Wichtig ist, dass die Zahlungen möglichst frühzeitig geleistet werden; am besten bereits im Januar. Hintergrund ist, dass sich der Höchstbetrag von 12.348 EUR um jeden vollen Kalendermonat mindert, in dem die Voraussetzungen für den Abzug der Unterhaltsleis- tungen nicht vorgelegen haben. Da Unterhaltsleistungen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht auf Monate vor ihrer Zahlung zurück- bezogen werden dürfen, würde eine Zahlung erst im April 2026 dazu führen, dass die ersten drei Monate mitunter steuerlich verloren sind. Wer erst im Dezember die Unterstützung gewährt, verliert gegebenenfalls sogar elf Monate.

BUST aktuell

Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung höchstrichterlich bestätigt.

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns und der Verdienstobergrenze beim Minijob:

Die Mindestlohnkommission hat beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn zum **1.1.2026** auf **13,90 EUR** und zum 1.1.2027 auf 14,60 EUR brutto je Zeitstunde zu erhöhen. Die Erhöhung des Mindestlohns hat auch Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze: Diese steigt zum 1.1.2026 auf **603 EUR** und zum 1.1.2027 auf 633 EUR.

Umlage U1 für Krankheitsaufwendungen sinkt für Minijobs

Die Umlage U1 sinkt von derzeit 1,10 Prozent auf 0,80 Prozent. Die beiden anderen Umlagen bleiben - vorerst - unverändert. Der Arbeitgeber entrichtet die Umlagen zusammen mit der Pauschalabgabe an die Minijobzentrale. Damit betragen die Umlagen ab 2026 insgesamt **1,17%** statt 1,47%.

Kindergeld und Kinderfreibetrag steigen

Das Kindergeld steigt auf 259 EUR mtl. pro Kind und der Kinderfreibetrag auf 4.878 EUR pro Elternteil.

Höhere Einkommensgrenze für die Familienversicherung

Die allgemeine Einkommensgrenze für eine betragsfreie Familienversicherung in der GKV steigt von 535 EUR auf 565 EUR

monatlich; für Minijobber gelten die 603 EUR mtl.

Aktivrente

Der Gesetzgeber hat das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) beschlossen (§ 3 Nr. 21 EStG). Es tritt am 1.1.2026 in Kraft. Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind bis zu einer Höhe von insgesamt 24.000 EUR im Jahr steuerfrei, wenn die Einnahmen dem Arbeitnehmer für Leistungen zufließen, die **er nach Erreichen der Regelaltersgrenze** erbracht hat. Für den Jahrgang 1960 liegt das reguläre Rentenalter bei 66 Jahren und vier Monaten. Wer im Januar 1960 geboren wurde, erreicht die Altersgrenze mithin im Mai 2026. Die Deutsche Rentenversicherung stellt einen **Rechner zur Verfügung mit dem man die jeweilige Rentenaltersgrenze berechnen kann**.

Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sind von der Begünstigung ausgenommen.

Diese Einnahmen werden nicht unter Progressionsvorbehalt gestellt.

Auf die 2.000 EUR sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abzuführen, die zu je 50% vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen werden müssen.

Für die gesetzliche Rentenversicherung gilt **für den Arbeitnehmer** eine Versicherungsfreiheit, da die Regelaltersgrenze ohnehin erreicht ist. Auch für die Arbeitslosenversicherung sind seitens des Arbeitnehmers keine Beiträge zu leisten.

Bei einem Monatsverdienst von 2.000 EUR werden dem Aktivrentner beispielsweise 211 EUR an Sozialabgaben abgezogen, so dass nur 1.789 EUR ausgezahlt werden. Die tatsächliche Höhe kann je nach Zusatzbeitrag der Krankenkasse und nach dem Beitragssatz zur Pflegeversicherung abweichen.

Der Arbeitgeber muss zusätzlich Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von derzeit 9,3% leisten und einen Anteil von 1,3% an die Arbeitslosenversicherung. Damit liegt die **zusätzliche** Belastung des Arbeitgebers bei einem monatlichen Verdienst des Arbeitnehmers von 2.000 EUR bei insgesamt ca. 423 EUR. Auch hier kann die tatsächliche Höhe je nach Zusatzbeitrag der Krankenkasse und nach dem Beitragssatz zur Pflegeversicherung abweichen.

Viele interessante Artikel einschließlich unserer Aufsätze für das Blatt der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen finden Sie auf unserer Homepage www.bust.de unter „Aktuelles“ und dann „Fachveröffentlichungen“.